Digitized by Google

Digitized by Google

61

Falsch gekunden'. s. Schlw Bericht

Statuten

der

Senckenbergischen

naturforschenden Gesellschaft

zu

Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von H. L. Brönner.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Zweck und Gründung der Gesellschaft.

§ 1. Es haben mehrere Freunde der Naturwissenschaften in Frankfurt a. M. sich vereinigt, um zu gegenseitiger Belehrung, zur Förderung der Naturkunde im Allgemeinen und besonders in hiesiger Stadt, zur Unterstützung der ihr gewidmeten, bereits hier bestehenden Anstalten, und zur Sammlung hierzu dienlicher Gegenstände, eine Gesellschaft zu bilden, welche sich als solche am 22. November 1817 constituirt hat.

§ 2. Um das Andenken weiland Dr. Johann Christian Senckenberg's, des ersten Stifters einer naturwissenschaftlichen Anstalt in dieser Stadt, zu ehren, um zu der Erreichung seiner hierbei ausgesprochenen Zwecke beizutragen, und zu diesem Ende sich so viel als möglich an sein Institut anzuschließen und dessen Zwecke zu unterstützen, hat die Gesellschaft, mit Genehmigung der Administration dieser Stiftung, den Namen Senckenbergische naturforschende Gesellschaft angenommen und das Wappen der Stiftung zu dem ihrigen gewählt.

§ 3. Wenn schon die naturforschende Gesellschaft als eine frei zu ihren Zwecken hinwirkende, sich die ungehinderte verfassungsmäßige Disposition über ihr Eigenthum vorbehält, auch, mit Ausnahme der von der Stiftung erhaltenen Gegenstände,

Digitized by Google

sich bei Verwendung ihrer Gelder, Vertauschung, Verkaufung und Anschaffung von Effekten nicht durch äußere Einwirkung beschränken lassen kann, so überträgt sie jedoch schon jetzt das Obereigenthum über sämmtliche ihr zugehörige und noch zu erwerbende Gegenstände dem medicinischen Institut der Dr. Senckenbergischen Stiftung mit dem Zusatze, daß eine Ausübung der Eigenthumsrechte erst dann von der Senckenbergischen Stiftungs-Administration kann vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft verfassungsmäßig aufgelöst ist. Bis zu dieser Zeit wird die Dr. Senckenbergische Stiftungs-Administration durch Mittheilung eines jährlich zu errichtenden Inventars in Abschrift von dem Fortgang der Gesellschaft in Erwerbung von Effekten in Kenntniß gesetzt.

II.

Organisation der Gesellschaft.

A. Von den Mitgliedern.

§ 4. Diese sind entweder hiesige oder auswärtige. Die hiesigen theilen sich in ordentliche arbeitende oder wirkliche, und in außerordentliche oder Ehrenmitglieder.

§ 5. Die auswärtigen Mitglieder, welche mit dem Prädikat der correspondirenden bezeichnet werden, leisten keinen jährlichen Beitrag, sondern von ihnen werden nur wissenschaftliche Mittheilungen und Beförderung der Zwecke der Gesellschaft erwartet.

§ 6. Zum ordentlichen arbeitenden Mitgliede kann jeder gewählt werden, der entweder die Naturwissenschaften als Studium betreibt oder wenigstens die wissenschaftlichen Sitzungen besuchen und bei den Sammlungen sich thätig beweisen will.

Digitized by Google

Die ordentlichen arbeitenden Mitglieder entrichten den festgesetzten jährlichen Beitrag mit einer Karolin, repräsentiren die Gesellschaft und machen sich zugleich verbindlich, zu dem Flor derselben nach Kräften mitarbeitend beizutragen.

Es ist jedoch die Direktion ermächtigt, solchen ordentlichen arbeitenden oder wirklichen Mitgliedern, die durch ihren Eifer und ihre Arbeiten die Zwecke der Gesellschaft besonders fördern, ausnahmsweise den statutenmäßigen Beitrag von einer Karolin jährlich zu erlassen.

§ 7. Die außerordentlichen oder Ehrenmitglieder sind solche, welche durch Geschenke oder auf sonst eine Weise die Dankbarkeit der Gesellschaft erworben haben, auch diejenigen, welche ohne mitzuarbeiten den festgesetzten jährlichen Beitrag einer Karolin geben.

§ 8. Wenn ein ordentliches arbeitendes Mitglied sich auf länger als ein Jahr von hier entfernt, tritt es dadurch in die Klasse der correspondirenden Mitglieder.

§ 9. Wer zum auswärtigen oder wirklichen Mitgliede ernannt werden soll, muß in einer Versammlung der ordentlichen arbeitenden Mitglieder vorgeschlagen werden, und es entscheidet bei geheimer Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme. Die Abstimmung über die Aufnahme kann in diesem Falle erst in der auf den Vorschlag folgenden Versammlung geschehen.

Die Aufnahme von außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern bleibt der Direktion allein überlassen.

§ 10. Der Verlust des Mitgliedsrechts erfolgt:

1) wenn ein Mitglied die schuldigen Beiträge nicht entrichtet, ohne durch einen Gesellschaftsbeschluß davon befreit zu sein,
2) wenn sich ein Mitglied einer infamirenden Handlung schuldig macht.

In diesen Fällen wird in einer außerordentlichen Versammlung, wozu das betreffende Mitglied nicht eingeladen wird, durch drei Viertheile der Anwesenden die Ausschließung entschieden.

Digitized by Google

B. Von der Direktion.

§ 11. Diese besteht aus einem ersten und einem zweiten Direktor, einem ersten und einem zweiten Sekretär.

§ 12. Dieselben werden auf zwei Jahre aus der Zahl der wirklichen Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, welche einen Gehalt aus der Gesellschaftskasse beziehen, gewählt und sind zur Annahme des ihnen übertragenen Amtes verbunden. Sie behalten während dieser zwei Jahre die nämliche Stelle, für welche sie gewählt sind. Jedes Jahr tritt ein Direktor und ein Sekretär aus, und es können die ausgetretenen erst nach Ablauf eines Jahres, von ihrem Austritte an gerechnet, wieder gewählt werden, — mit Ausnahme jedoch des ersten Sekretärs, welcher sofort wieder gewählt werden kann. Sollte derselbe jedoch nicht im Amte zu verbleiben gewillt sein, so tritt für ihn die oben erwähnte Verbindlichkeit der Amtsübernahme erst ein Jahr nach seinem Austritt aus der Direktion in Kraft.

Wenn aus irgend einem Grunde im Laufe des Jahres eins der Direktionsmitglieder aus seinem Amte austritt, so hat der Vorgänger des Ausgetretenen in demselben Amte für die noch übrige Zeit einzutreten.

§ 13. Die gesammte Direktion ist mit der Leitung, Aufsicht, Vollstreckung und Verwaltung der Gesammtangelegenheiten, mit der Vertretung der Gesellschaft in äußeren Verhältnissen, mit der Ausfertigung und Unterzeichnung der Diplome, Urkunden, Protokolle, Inventarien und Sendschreiben im Namen der Gesellschaft nach Maßgabe deren Versammlungsbeschlüsse beauftragt.

Die Direktion hat jedes Jahr einen gedruckten Bericht unter den Mitgliedern vertheilen zu lassen, worin die Namen aller ordentlichen arbeitenden und aller Ehrenmitglieder, die erhaltenen Geschenke und die Einnahmen und Ausgaben mitgetheilt werden.

Digitized by Google

§ 14. Der erste Direktor führt das Präsidium, leitet den Vortrag und schließt die Diskussionen in den Versammlungen; er läßt die Versammlungen ansagen und an ihn gelangen alle an die Gesellschaft gerichteten Schreiben. Den Kassirern läßt er die Weisungen wegen der von den Versammlungen beschlossenen Zahlungen, nebst den betreffenden Auszügen des Protokolls zukommen. Außerdem hat er besonders dahin zu sehen, daß die den übrigen Beamten obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllt werden.

§ 15. Der zweite Direktor hat die Oberaufsicht über die Sammlungen der Gesellschaft und revidirt dieselben jedesmal bei seinem Austritt aus der Direktion mit seinem Nachfolger nach den vorhandenen Verzeichnissen und Inventarien, für deren genaue und vollständige Fortführung er zu sorgen hat. In Verhinderungsfällen des ersten Direktors vertritt er dessen Stelle.

§ 16. Der erste Sekretär führt das Protokoll in den Versammlungen, ist Archivar der Gesellschaft, hält eine genaue Registratur und gewährt jedem Mitglied auf Begehren Einsicht des Archivs.

§ 17. Der zweite Sekretär führt die Correspondenz der Gesellschaft, fertigt die Diplome aus, und besorgt dieselben nebst einem Exemplar der Statuten an die gewählten Mitglieder.

C. Von den Kassirern.

§ 18. Die zwei Kassirer werden, der eine aus allen beitragenden Mitgliedern der Gesellschaft, der andere aus den bei der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration fungirenden Herren Kaufleuten auf zwei Jahre gewählt und können nach deren Ablauf sofort wieder gewählt werden. Sie haben durch dies Amt das Recht zu Sitz und Stimme in allen Versammlungen während dessen Dauer. Sie empfangen die jährlichen und sonstigen Geldbeiträge gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen, sie zahlen nur nach erhaltener Weisung

Digitized by Google

von dem ersten Direktor und nach genommener Einsicht von den betreffenden Protokollauszügen Gelder aus, führen gehörig Buch und Rechnung, bewahren die Belege, und haften für die Kasse und Richtigkeit der Rechnung mit ihrem ganzen Vermögen in solidum. Am Schlusse jedes Jahres und spätestens bis zum 1. Februar des nächsten legen sie Rechnung ab, und wenn diese Rechnungsablage, nach geschehener Prüfung durch die gemäß § 30. 31 angeordnete Commission, von der Generalversammlung für richtig erklärt worden ist, unterzeichnet die Direktion den Abschluß.

Die Generalversammlung wählt die beiden Kassirer, welche der Generalversammlung dafür verantwortlich sind, daß die Bestimmungen derselben über die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft, namentlich über die Verwendung der Einnahmen zu den genehmigten Ausgaben, pünktlich eingehalten werden.

Behufs dieser Wahl hat die § 31 angeordnete Revisions-Commission der Generalversammlung, — jedoch unbeschadet der freien Wahl derselben, einen Vorschlag in doppelter Anzahl zu machen.

D. Von den Versammlungen.

1. Versammlungen der ordentlichen arbeitenden oder wirklichen Mitglieder.

§ 19. Diese zu wissenschaftlichen und Verwaltungsgegenständen bestimmten ordentlichen Versammlungen werden in der Regel jeden Monat einmal zu einer von der Direktion zu bestimmenden Zeit gehalten und haben dabei die wirklichen, so wie die hier gerade anwesenden correspondirenden Mitglieder zu erscheinen. In besonderen Fällen kann die Direktion auch außerordentliche Versammlungen berufen.

§ 20. Diesen Versammlungen steht es zu, die Beschlüsse über alle die Gesellschaft im Innern und Aeußern betreffenden Angelegenheiten zu fassen, mit Ausnahme der nach § 29. 30. 31 und 47 vor die Generalversammlung gehörigen Gegenstände,

Digitized by Google

während die Direktion lediglich für deren Vollziehung zu sorgen hat.

§ 21. Das Stimmrecht in den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen wird persönlich ausgeübt und kann von einem Mitgliede nicht auf ein anderes übertragen werden.

§ 22. Zur Fassung gültiger Beschlüsse muß, — mit Ausnahme des § 47 vorgesehenen Falles, — wenigstens ein Viertheil der wirklichen Mitglieder anwesend sein.

§ 23. Die Stimmen werden mit Ausnahme aller Wahlen, bei welchen geheime Abstimmung Statt findet, offen abgegeben.

§ 24. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, und falls Stimmengleichheit sich ergeben sollte, wird der betreffende Gegenstand in einer nächstfolgenden Versammlung verhandelt und zur Abstimmung gebracht, bis daß sich eine Mehrheit ergibt.

2. Versammlung sämmtlicher beitragender Mitglieder oder Generalversammlung.

§ 25. Diese wird zu Anfang und zwar spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres berufen, und ladet die Direktion sämmtliche beitragende Mitglieder dazu ein.

§ 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Direktor. Doch kann in der zu Anfang jedes Jahres zu haltenden Generalversammlung in dem Falle, wenn mit dem Beginne des Jahres ein neuer erster Direktor in Funktion getreten ist, an dessen Stelle auch sein Vorgänger im Amt den Vorsitz führen. Das Protokoll nimmt der erste Sekretair auf und es ist von dem Vorsitzer und ihm zu unterzeichnen.

§ 27. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt und kann nicht von einem Mitgliede auf ein anderes übertragen werden.

§ 28. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, und falls Stimmengleichheit sich ergeben sollte, ist

Digitized by Google

der betreffende Gegenstand in einer anderen, deßhalb zu veranstaltenden Generalversammlung nochmals zu verhandeln.

§ 29. Der Generalversammlung wird von der Direktion Mittheilung über den Zustand und die inneren und äußeren Verhältnisse der Gesellschaft gemacht, es werden die Verzeichnisse, Inventarien und das Kapitalbuch und eine in das Protokoll aufzunehmende, nach Rubriken geordnete summarische Uebersicht über Einnahme und Ausgabe des letzten Jahres vorgelegt.

§ 30. Die zur genauen, vollständigen Prüfung der Rechnungsablage des verflossenen Jahres nach § 31 zu erwählende Commission stattet ihren Bericht ab, worauf die Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

§ 31. Zuletzt wird eine aus sechs in Frankfurt anwesenden Ehrenmitgliedern bestehende Commission durch die Generalversammlung gewählt und zwar auf **3** Jahre. Jährlich treten diejenigen zwei aus, welche **3** Jahre hindurch in der Commission waren, und können dann im nächstfolgenden Jahre nicht wieder gewählt werden. In den beiden ersten Jahren bezeichnet das Loos die Ordnung des Austritts. Dieser Commission wird die Rechnung des abgelaufenen Jahres sammt Belegen zur Revision, so wie ein detaillirter Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben des bevorstehenden Rechnungs-Jahres zeitig genug vorgelegt, um darüber in der jährlichen Generalversammlung berichten zu können, welche Letztere dann, wenn sie sich erst nicht noch von einer besonderen Commission über denselben Gegenstand berichten lassen will, durch Stimmenmehrheit über jeden einzelnen Posten des Voranschlags zu entscheiden und über die Jahres-Rechnung Beschluß zu fassen hat. Es steht der Direktion frei, diese Commission auch noch bei andern Administrativ- und Finanz-Gegenständen zur Berathung zu ziehen.

§ 32. In der jährlich zu haltenden Generalversammlung hat jedes Mitglied das Recht, nachdem die Vorlagen der Direction erledigt sind, Anträge zu stellen. Die Mehrheit der in der Generalversammlung Anwesenden entscheidet dann, ob ein solcher

Digitized by Google

Antrag in der nächsten Versammlung der ordentlichen arbeitenden Mitglieder zur Berathung und Beschlußnahme vorgebracht werden soll. Das Resultat dieser Berathung der ordentlichen arbeitenden Mitglieder wird die Direktion einer baldmöglichst zu haltenden Generalversammlung vortragen, ohne dadurch, falls der gestellte Antrag abgelehnt wird, eine Erneuerung desselben von Seiten der Generalversammlung abweisen zu können.

Nach Erledigung dieser, so wie der in den § 29. 30. 31. erwähnten, der Reihenfolge nach zu verhandelnden Gegenstände schließt der Vorsitzer die Versammlung.

3. Oeffentliche Versammlung zur Jahresfeier

§ 33. Diese wird jährlich am letzten Sonntag des Monats Mai gehalten und werden dazu sämmtliche hier anwesende Mitglieder, so wie noch andere Personen von der Direktion eingeladen. Die Direktion berichtet über die bedeutenderen Ereignisse, Verhältnisse und Leistungen der Gesellschaft und außerdem werden wissenschaftliche Vorträge von Mitgliedern der Gesellschaft gehalten.

E. Von den Sammlungen.

§ 34. Ueber die Sammlung der Naturalien werden umfassende, genaue Verzeichnisse geführt und die aufgestellten Gegenstände gehörig bezeichnet.

§ 35. Das naturgeschichtliche Museum ist zu bestimmten Stunden für Jedermann frei geöffnet. Die Mitglieder erhalten auf ihren Namen ausgestellte und, auch zur Einführung von Fremden, für alle Wochentage gültige Karten.

§ 36. Außer daß die Naturaliensammlung unter der Oberaufsicht des zweiten Direktors steht, werden die einzelnen Abtheilungen derselben unter die besondere Aufsicht von auf drei Jahre gewählten und immer wieder wählbaren wirklichen Mitgliedern gestellt, welche, unter Verwendung des in Folge der

Digitized by Google

Mylius'schen Schenkung angestellten Gehülfen, für Alles, was ihre Abtheilung angeht, Sorge zu tragen haben.

§ 37. Die Büchersammlung, welche in Gemäßheit Vertrages dermalen mit der Bibliothek des Senckenbergischen medicinischen Institutes und des physikalischen Vereines verbunden ist, wird unter die Aufsicht eines oder zweier Bibliothekare gestellt, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder auf drei Jahre erwählt werden und stets wieder wählbar sind.

§ 38. Ueber neue Anschaffungen, Veräußerungen und Vertauschungen kann nur in den Versammlungen der wirklichen Mitglieder Beschluß gefaßt werden und kann die Direktion für sich keine dergleichen Veränderungen vornehmen. Die Anschaffungen dürfen niemals das disponible Vermögen der Gesellschaft übersteigen; es dürfen überhaupt keine Schulden gemacht werden.

§ 39. Sollten größere Anschaffungen sehr wünschenswerth erscheinen, auch Hoffnung zu dereinstiger Deckung des Kaufpreises durch die Kräfte der Gesellschaft vorhanden sein, so kann deren Erwerb dennoch nicht anders beschlossen werden, als wenn sich hinlänglich begüterte Mitglieder zur Zahlung der Termine verbindlich machen und die Erstattung durch die Gesellschaft nur unter der Bedingung verlangen, daß diese dadurch nicht verschuldet werde.

§ 40. Die Gesellschaft wird es mit Dank anerkennen, wenn Mitglieder oder Fremde geeignete Privatsammlungen oder einzelne merkwürdige Gegenstände auf längere oder kürzere Zeit in dem Gesellschaftslokal aufstellen wollen.

F. Von den Lehrvorträgen.

§ 41. Die ordentlichen Lehrvorträge über naturgeschichtliche Gegenstände, zu welchen sämmtliche Mitglieder freien Zutritt haben, werden durch einen von der Gesellschaft angestellten und besoldeten Lehrer gehalten, welcher nicht Mitglied der Gesellschaft zu sein braucht und nicht Mitglied der Direktion sein darf. Die Gesellschaft ertheilt demselben eine besondere Instruktion.

Digitized by Google

§ 42. Besondere Lehrvorträge einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft möglichst unterstützen und die Benutzung ihres Lokales und ihrer Sammlungen dazu gestatten.

G. Unterstützung des Dr. Senckenbergischen medicinischen Instituts.

§ 43. Dazu bestimmt die Gesellschaft, so weit ihre Kräfte es möglich machen, jährlich die fixe Summe von fl. 500 — welche ganz der Disposition der Gesellschaft anheim gestellt bleiben, und nach dem Ermessen der Gesellschaft über den Bedarf des Instituts auf einen oder den andern Zweig dieses Instituts vorzugsweise verwendet werden können.

H. Verzinsung und Heimzahlung des aufgenommenen Kapitals.

§ 44. Da die Dr. Senckenbergische Stiftungs-Administration zur Erbauung eines zur Aufstellung der Sammlungen paßlichen Locals, außer der unentgeldlichen Verleihung des Grund und Bodens auf ewige Zeiten, eine nahmhafte Summe vorgeschossen hat, und hierüber noch ein besonderer Vertrag abgeschlossen wurde, worin die Summe selbst, die Verzinsung und die successive Rückzahlung näher bestimmt ist, so werden zur Sicherheit der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration die gesammte Direktion, ganz besonders aber die beiden Kassirer angewiesen und verantwortlich gemacht, nicht eher die mindeste Zahlung für irgend einen andern Gegenstand zuzulassen und zu leisten, als bis die gedachte Administration für jeden fälligen Termin, sowohl in Hinsicht der Zinsen als des Rückzahlungsquantums vollständig wird befriedigt sein.

Digitized by Google

III.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Diese erfolgt:

1) durch freiwilligen Entschluß der sämmtlichen ordentlichen und contribuirenden Mitglieder;
2) wenn die Zahl der hiesigen Mitglieder unter 15 herabsinkt; und
3) wenn die gegen die Dr. Senckenbergische Stiftungs-Administration übernommenen Verpflichtungen während zwei voller Jahre nicht erfüllt werden.

§ 46. In jedem dieser Fälle fällt das Eigenthum des sämmtlichen Vermögens der Gesellschaft, mit der unbeschränkten Dispositionsbefugniß darüber, in Gemäßheit des Dr. Senckenbergischen Stiftungsbriefs, dem medicinischen Institute der Dr. Senckenbergischen Stiftung ohne Ausnahme zu, und hat kein Mitglied das Recht, unter irgend einem Vorwande das Geringste für sich zu verlangen und zu vindiciren.

IV.

Schlußbestimmung.

§ 47. So wie sich die Gesellschaft vorbehält, an den vorstehenden Statuten, so weit sie die inneren Verhältnisse, insonderheit den Geschäftsgang betreffen, zu ändern und zu bessern, so macht sie sich jedoch verbindlich, alle die Punkte

Digitized by Google

als unabänderliche Grundgesetze auf ewige Zeiten unumstößlich bestehen zu lassen, welche die Bestimmung ihrer Verhältnisse zur Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration enthalten, und die Sicherung des Gesellschafts-Eigenthums betreffen. Uebrigens muß jeder Antrag zur Abänderung der vorstehenden Statuten in einer Versammlung der wirklichen Mitglieder, in welcher wenigstens zwei Drittheile derselben gegenwärtig sind, berathen, und wenn solcher durch zwei Drittheile der in der Sitzung Anwesenden für zulässig erklärt worden ist, an die Generalversammlung gebracht werden, in welcher darüber verhandelt und beschlossen wird. Wenn die Generalversammlung sich für eine Abänderung des Antrags ausspricht, so ist diese wieder von der Versammlung der wirklichen Mitglieder auf die für die Anträge auf Statutenänderung eben vorgeschriebene Weise zu behandeln.

Frankfurt a. M., den 15. October 1819.
im August 1821.
9. Decbr. 1840.
Revidirt im Mai 1858.

Digitized by Google

Digitized by Google